

## Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat gem. § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung am 23.06.2010 und Beschlüssen vom 05.07.2011, 19.07.2012 u. 19.12.2013 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), nachstehende Regelung für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen beschlossen.

### **I. Allgemeines**

Nach § 20 Absatz 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung, sind Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, in denen Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

### **II. Einkommensbegriff**

Als Maßstab für die Zumutbarkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten wird das in einem Kalenderjahr zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 EStG aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe von 5.000,00 EUR für jedes zweite und jedes weitere Kind im Haushalt sowie folgender Hinzurechnungen zugrunde gelegt:

Hinzurechnungen:

1. Negative Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 (1) Nr. 1-7 EStG
2. Mögliche Sonderausgaben nach Maßgabe des § 10 f-g EStG
3. Verlustabzug gem. § 10 d EStG
4. Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen gem. § 7 g EStG

Hinzugerechnet werden außerdem:

1. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
2. Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld u. a.)
3. Unterhaltsleistungen
4. Wohngeld
5. Steuerfreie Einnahmen (z.B. Aufwandsentschädigung)

### **III. Bemessungsgrundlage**

(1) Maßgeblich für die Einstufung in die jeweilige Entgeltgruppe ist der sich nach Abschnitt II im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergarten-/Schuljahres ergebende Betrag. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides.

(2) Kann ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden, ist das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der unter Abschnitt II getroffenen Regelung glaubhaft zu

machen, z.B. durch Verdienstbescheinigungen, Renten- und Leistungsbescheide usw. Dabei ist der sich ergebende Betrag auf 12 Monate hochzurechnen.

(3) Verändern sich die Einkünfte um mindestens 20 % kann das Entgelt angepasst werden.

(4) Das Kindertagestätten-/Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

#### IV. Maßgebliche Entgeltstufen für Kinder bis zur Einschulung

(1) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung ist das in der Entgeltstafel gemäß V. festgelegte Betreuungsentgelt zu zahlen.

(2) Für Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren in altersübergreifenden Gruppen ist ein um 10 € Betreuungsentgelt zu zahlen.

(3) Für Kinder in Krippen ist ein um 20 € erhöhtes Betreuungsentgelt zu zahlen.

#### V. Entgeltstafel für die Betreuung von Kindern bis zur Einschulung (monatlich)

Stufe	Einkommen €	Halbtags €	Ganztags €	¾ Platz
I	0 – 13.500	65	130	97,50
II	13.501 - 18.500	75	145	110,00
III	18.501 – 23.500	85	160	122,50
IV	23.501 – 28.500	95	175	135,00
V	28.501 – 33.500	105	190	147,50
VI	33.501 - 38.500	115	205	160,00
VII	38.501 - 43.500	125	220	172,50
VIII	43.501 - 48.500	135	235	185,00
IX	48.501 - 53.500	145	250	197,50
X	53.501 - 58.500	155	265	210,00
XI	über 58.501	165	280	222,50

#### VI. Maßgebliche Einstufung für Schulkinder

Stufe	Einkommen €	Nachmittags €
I	0 – 20.000	100
II	20.001 – 30.000	125
III	30.001 – 40.000	150
IV	40.001 - höher	175

#### VII. Zusätzliche Betreuung für Kinder bis zur Einschulung

Für die Betreuung des Kindes in Sonderöffnungszeiten wie im Früh- oder Mittagsdienst, wird pro angefangene Stunde ein Entgelt von 7,00 € monatlich berechnet.

### **VIII. Entgelt für die Verpflegung**

Neben dem Betreuungsentgelt, wird für die Teilnahme am Mittagessen und sonstigen Verzehr, ein monatliche Pauschale erhoben. Die Pauschale beinhaltet bei Zugrundelegung von 18 Essenstagen einen Betrag für Mittagessen von 35,10€ bis 41,40€ (verschiedene Lieferanten), zuzüglich der Kosten für sonstigen Verzehr (Getränke, Backen o. ä.) von 3,00€, zusammen also zwischen 38,10€ und 44,40€.

Eine mögliche Anpassung der Pauschalen (z. B. Lieferantenwechsel oder Preiserhöhung) erfolgt in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres.

Die Regelungen der Abschnitte IX. (Geschwisterermäßigung) und XI. (Ermäßigungen) der Entgeltregelung finden analog Anwendung.

### **IX. Geschwisterermäßigung**

Für das zweite in einer Tageseinrichtung befindliche Kind ermäßigt sich das Entgelt um 25 und für ein drittes Kind um 50 %. Für jedes weitere in einer Tageseinrichtung betreute Kind ist kein Entgelt zu zahlen.

### **X. Heranziehung der Sorgeberechtigten**

(1) Die Sorgeberechtigten werden in der Form der Selbsteinstufung auf der Grundlage einer ihnen zur Verfügung gestellten Entgelttabelle herangezogen.

(2) Vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten eine Erklärung über die Selbsteinstufung abzugeben. Der sich nach Maßgabe des Abschnitt II ergebende Betrag ist nachzuweisen.

(3) Der Nachweis entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Entgeltstufe.

(4) Die Selbsteinstufungen werden überprüft und bei Bedarf berichtigt.

(5) Die Einstufung gilt grundsätzlich für die Dauer des Kindergarten-/Schuljahres.

(5) Unbeschadet der Regelung in Abschnitt III Absatz 3 wird verwaltungsseitig eine Neueinstufung durchgeführt, falls der Rat nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Nr. 7 NGO im Laufe des Kindergarten-/Schuljahres die Entgeltregelung ändert. Grundlage bleiben die für die Einstufung im Beginn des Kindergarten-/Schuljahres maßgeblichen Einkommensnachweise. Die Höhe der neuen Entgelte wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

### **XI. Ergänzende Regelungen**

(1) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtungen während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz o. ä.) berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes.

(2) Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.

(3) Bei längerer Krankheit eines Kindes oder einem Kuraufenthalt (über vier Wochen) kann das mtl. Entgelt auf Antrag um 50 % ermäßigt werden.

(4) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist das volle Entgelt, bei Aufnahmen ab dem 16. eines Monats, die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.

(5) Abmeldungen erfolgen grundsätzlich zum Monatsende.

(6) Das Entgelt ist zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

## **XII. Inkrafttreten**

Die vorstehende Festsetzung der Entgelte für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2013

Der Bürgermeister

Beushausen